



Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2018		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/910/2018		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		15.11.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018		Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2019

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen (vgl. Anlage), die auf Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation 2019 erarbeitet wurde, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 und 7 GO NW; §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Bei der Gebührenkalkulation 2019 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten (fixe Kosten) einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühr einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben errechnet sich für das Jahr 2019 eine Grundgebühr in Höhe von 21,00 €.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 10 % gestiegen. Die Kostensteigerungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Aufgrund des Neuvertrages für die Sammlung und des Transportes der Abfälle zum 01.01.2019 ergibt sich eine Erhöhung der Unternehmerkosten gegenüber dem bis zum 31.12.2018 geltenden Altvertrag.

Da das Entsorgungsunternehmen den Zuschlag für mehrere Lose erhalten hat, wurde jeweils für die Lose 2 (Restmüll und Bioabfälle) und 4 (PPK) ein Nachlass gewährt.

Die Kosten für die Gestellung der Abfallgefäße sind gegenüber dem Altvertrag niedriger. Dies ist darin begründet, dass die Aufwendungen für die Behälterbestandspflege ab 01.01.2019 nicht mehr in den Gestellungskosten mit enthalten sind. In der Neuausschreibung wird dieser Betrag losweise (Los 2: Restmüll- und Bioabfallgefäße, Los 4: Behälter für PPK) gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Desweiteren hat der Kreis Coesfeld die Grundgebühr für die Restmüllgefäße und die Entsorgungsgebühren für Restabfälle sowie für Grün- und Bioabfälle um jeweils 4,00 €/t erhöht. Die Gebühren für die sonstigen Abfälle bleiben unverändert. Dies führt zu einer Steigerung der Entsorgungs- und Verwertungskosten.

Das Entsorgungsunternehmen der Schadstoffe hat zum 01.01.2019 eine Preisanpassung in Höhe von ca. 3 % geltend gemacht. Die Kosten für die Standzeiten des Schadstoffmobils erhöhen sich daher auf ca. 191,00 €/Std.

Gegenüber 2018 ergibt sich eine Erhöhung bei den Transportkosten des Wertstoffhofes. Aufgrund der ab 01.07.2018 auch auf Bundesstraßen zu entrichtenden Mautgebühren wurde durch den Betreiber des Wertstoffhofes eine Preisanpassung geltend gemacht. Daraus ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 10,00 €/Transport.

Im Gegenzug wird sich die Anzahl der Abfallgefäße bedingt durch die Bezugsfertigkeit einzelner Neubauten im Baugebiet Kastanienallee-Nordwest und durch Lückenschlüsse erhöhen.

Für die Planung des neuen Wertstoffhofes ab 01.04.2021 wurden Kosten in Höhe von 75.000,00 € angesetzt.

Durch die Berücksichtigung des kompletten Überschusses aus der Nachkalkulation 2017 (52.594,30 €) konnte die Gebührensteigerung im Rahmen gehalten werden.

Für die zusätzlichen Restmüllgefäße („Familiertonne“) ergeben sich für 2019 kostendeckende Gebühren in Höhe von 64,00 €, 80,00 € und 146,00 €, je nach Behältervolumen.

Sofern die Familiertonne weiterhin auch in 2019 vergünstigt angeboten werden soll, muss der Differenzbetrag (zwischen kostendeckender und subventionierter Gebühr) dem allgemeinen Haushalt zur Last gelegt werden. Die Kosten, die durch den allgemeinen Haushalt zu tragen wären, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr für 2019	Summe	kalkulierte Gebühr 2019	Summe 2019	Differenz ggfs. vom Haushalt zu tragen
15	80	24,00 €	360,00 €	64,00 €	960,00 €	600,00 €
37	120	36,00 €	1.332,00 €	80,00 €	2.960,00 €	1.628,00 €
57	240	69,00 €	3.933,00 €	146,00 €	8.322,00 €	4.389,00 €
			5.625,00 €		12.242,00 €	6.617,00 €

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der neuen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Gebührenkalkulation

Anlagen:
Gebührenkalkulation Abfall 2019
Entwurf Abfallgebührensatzung 2019